

# Tagesschulverordnung

## der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 inkl. der Änderungen vom 1. August 2013
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 inkl. der Änderungen vom 1. August 2012
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Matten vom 10. Dezember 2009
- Verordnung Funktionendiagramm Schule vom 27. Juli 2010

beschliesst:

### 1. Tagesschulangebot

Bereitstellung

#### Art. 1

<sup>1</sup>An der Tagesschule Matten können Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse teilnehmen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Matten führt eine Betreuungseinheit/Modul bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Kindern ein.

<sup>3</sup>Das Tagesschulangebot der Gemeinde Matten wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Anmeldung

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt jeweils nach den Frühlingsferien nach Erhalt des Stundenplanes.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch Kapazitäten verfügbar sind.

Abmeldung und  
Beitragsreduktion

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

<sup>2</sup>Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

<sup>3</sup>Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

<sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler ab 1. Schuljahr die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

<sup>5</sup>Als Berechnungsgrundlage für die Kindergartenkinder gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Die 37. Woche entspricht der Kindergartenruhewoche und die Module werden individuell abgerechnet. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, unterrichtsfreie Tage und Feiertage, eingerechnet.

Kostenbeteiligung/  
Gebühren

**Art. 4**

<sup>1</sup>Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach deren Einkommen und Vermögen und basiert auf der kantonalen Gesetzgebung.

Verpflegung

**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Gebühren des Mittagessens betragen für SchülerInnen ab Kindergarten bis und mit 4. Klasse 7.00 Franken je Kind und Mahlzeit und für SchülerInnen ab 5. bis und mit 9. Klasse 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit.

<sup>3</sup>Für die Zwischenverpflegung (Zvieri) im Nachmittagsmodul von 15.15 bis 17.15 Uhr wird den Eltern je Kind und Verpflegung 1.00 Franken in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmun-  
gen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 10. Juni 2014.

Matten, 02.05.2016

**Gemeinderat Matten**

Peter Aeschmann  
Präsident

Peter Erismann  
Gemeindeschreiber